

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-12-06
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Kolb - 231
eMail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 40.00 Nr. 394/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen, die großen Kirchenpflegen
und kirchlichen Verbände sowie die landeskirchl. Dienststellen

(Nr. 15/2004)

**Nachforderung von Zuschlägen nach dem Gesetz über den Vorrang
Erneuerbarer Energien (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK)
für das Jahr 2000 durch die EnBW VtG mbH**

Das nachstehende Rundschreiben betrifft nur solche kirchliche Einrichtungen, die Abnahmestellen für elektrische Energie besitzen, die im Jahr 2000 von der EnBW VtG mbH beliefert wurden. Es gilt also beispielsweise nicht für solche Einrichtungen, die von der NWS AG versorgt wurden. Die Energieversorgungsunternehmen werden aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Regelungen mit Kosten belastet. Über diese Beiträge wird der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger und von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert. Die Energieversorger haben diese Kosten ihren Kunden in Rechnung gestellt. Die Frage der Zulässigkeit der Abwälzung dieser Kosten auf die Energieverbraucher war längere Zeit umstritten. Zwischenzeitlich liegt allerdings eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vor, die die Rechtmäßigkeit der Anforderung solcher Zuschläge bestätigt.

Zwischen der EnBW VtG mbH und den vier Kirchen, die Rahmenverträge mit diesem Unternehmen abgeschlossen haben, war die Zulässigkeit solcher Forderungen lediglich für die Zeit bis September des Jahres 2000 umstritten. Ab 1. Oktober 2000 galt ein anderes Preisblatt, das diese Kosten bereits aufgenommen hatte.

Um die Angelegenheit nun zum Abschluss zu bringen, hat sich die Evang. Landeskirche in Württemberg mit der EnBW VtG mbH darauf geeinigt, dass diese Kosten zu ca. 80 v. H. vom Energieversorgungsunternehmen getragen werden und zu ca. 20 v. H. von den Kirchen.

Im Interesse der Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten wurde vereinbart, dass die kirchlichen Stellen im Liefergebiet der EnBW VtG mbH die noch offenen Verbindlichkeiten nunmehr begleichen. Wir gehen davon aus, dass dies im Regelfall im Wege der Abbuchung oder Verrechnung erfolgen wird. Im Gegenzug ist das Energieversorgungsunternehmen bereit, einen pauschalen Ersatz zu leisten. Dieser wird über den Haushalt der Landeskirche der Gesamtheit der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Damit kann er mittelbar auch zur Finanzierung des Kirchengemeindeanteils an den Kosten eingesetzt werden, die dadurch entstanden sind, dass zur Vorbereitung der Rahmenverträge Vorarbeiten durch das Planungsbüro Drexler zu leisten waren.

Pfisterer
Oberkirchenrat